

SOZIALRECHT: INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION & PFLEGEgeld

RECHTSTIPP MÄRZ 2025

Unser Rechtstipp in diesem Monat befasst sich mit den relevanten rechtlichen Bereichen der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sowie der Pflegebedürftigkeit und dem Pflegegeld im Sozialrecht



Rechtsanwalt
Dr. Christian Strobl

§ Wann besteht ein Anspruch auf Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension?

Wenn die eigene Arbeitsfähigkeit aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen eingeschränkt ist, kann ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bestehen. Für Arbeiter gilt der Anspruch auf Invaliditätspension, für Angestellte auf Berufsunfähigkeitspension. Anspruch auf diese Pensionen haben Personen, die noch keinen Anspruch auf Alterspension haben. Die Invalidität oder Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich dauerhaft sein, und es darf kein Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Umschulung) bestehen. Zudem müssen bestimmte Wartezeiten erfüllt sein, wie beispielsweise 180 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung oder 300 Versicherungsmonate.

Bevor ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension geprüft wird, wird untersucht, ob eine berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulung) am Arbeitsmarkt möglich ist. Für die Dauer der Rehabilitation erhält die versicherte Person grundsätzlich Übergangsgeld in Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Ist eine Rehabilitation jedoch nicht möglich oder sinnvoll, wird die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gewährt.

Bei Anträgen auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension kann es zu ablehnenden Bescheiden kommen. Diese können innerhalb von drei Monaten nach Zustellung beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden. Das Gericht lässt dann medizinische Gutachten einholen, die feststellen, ob Rehabilitationsmaßnahmen möglich sind oder ob der Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension besteht.

§ Wann besteht ein Anspruch auf Pflegegeld?

Wer in Österreich pflegebedürftig ist, hat einen Anspruch auf Pflegegeld, das zwölfmal jährlich ausgezahlt wird. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom notwendigen Pflegeaufwand und der jeweiligen Pflegestufe (Stufe 1 bis 7) ab. Um die niedrigste Pflegestufe zu erhalten, muss ein monatlicher Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden bestehen. Der Pflegeaufwand wird durch eine ärztliche oder pflegerische Untersuchung festgestellt.

Bei Anträgen auf Pflegegeld kommt es immer wieder vor, dass diese abgelehnt oder eine niedrigere Pflegestufe als beantragt gewährt wird. Gegen solche Entscheidungen kann beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ablehnungsbescheids Klage erhoben werden. Der Grund für solche Klagen ist häufig, dass der tatsächliche Pflegeaufwand nicht ausreichend berücksichtigt wurde, sodass kein oder nur ein Pflegegeld der niedrigeren Stufe gewährt wird. Das Arbeits- und Sozialgericht wird in diesen Fällen medizinische Gutachten einholen, um den tatsächlichen Pflegebedarf festzustellen.

Die Klage auf Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sowie auf Pflegegeld ist gebührenfrei, ebenso ist die gerichtliche Einholung der medizinischen Gutachten kostenlos. Die Kosten für eine anwaltliche Vertretung werden grundsätzlich von Rechtsschutzversicherungen gedeckt und bei einer erfolgreichen Klage ohnehin von der Gegenseite übernommen.